

Stand
04.03.2021

Coronavirus Handlungshilfe für Betriebe



Am 27. Januar ist die Sars-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales in Kraft getreten. Die Verordnung ist vorerst **bis zum 15. März 2021 gültig**; eine Verlängerung der Verordnung **bis zum 30.4.2021** wurde vom Gesetzgeber angekündigt. Sie enthält unter anderem neue Regeln in Bezug auf Homeoffice, Raumebelegung und medizinische Gesichtsmasken:

1. Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen haben den Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten anzubieten, diese Tätigkeiten in deren Wohnung („Homeoffice“) auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen.
2. In geschlossenen Räumen müssen beim Aufenthalt mehrerer Personen mindestens 10 m² pro Person zur Verfügung stehen oder durch andere geeignete Schutzmaßnahmen (z. B. Lüftungsmaßnahmen, Abtrennungen) ein gleichwertiger Schutz für Beschäftigte sichergestellt sein.
3. Können die Anforderungen an die Raumebelegung (s. Punkt 2) oder der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden oder handelt es sich um Tätigkeiten mit erhöhtem Aerosolausstoß (z. B. lautes Sprechen, Rufen), müssen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber eine medizinische Gesichtsmaske (Synonym „OP-Maske“) oder FFP2-Masken beziehungsweise in der Anlage zur Verordnung gelistete vergleichbare Masken (z. B. N95-, KN95-Masken) zur Verfügung stellen. Die Beschäftigten sind verpflichtet, die zur Verfügung gestellten Masken zu tragen.

Aktualisieren Sie Ihre [Gefährdungsbeurteilung](#)

Bitte beachten Sie: Da die Coronaschutzmaßnahmen fortlaufend an die jeweilige Situation der Städte und Kreise angepasst werden, müssen zusätzlich auch immer die aktuellen länderspezifischen Coronaschutzverordnungen berücksichtigt werden, die im Internet auf den Seiten des jeweiligen Bundeslands veröffentlicht werden.



Branchenspezifische Konkretisierung im Sinne des SARS-CoV2 Arbeitsschutzstandards für die Branche Holz und Metall

Darüber hinaus können in den von den Bundesländern erlassenen Verordnungen zur Bekämpfung des Coronavirus weitergehende Schutzmaßnahmen für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten gefordert werden, die ebenfalls zu beachten sind.

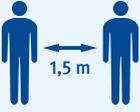
Die Handlungshilfe bezieht sich ausschließlich auf die aktuelle Situation der Coronavirus-Pandemie; die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes bleiben davon unberührt.

Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (einschließlich des Umgangs mit Viren) sind abschließend in der BioStoffV geregelt. Für alle Tätigkeiten, die unter den Anwendungsbereich der BioStoffV fallen, gelten die Festlegungen dieser Verordnung sowie des entsprechenden untergesetzlichen Regelwerks (insbesondere die Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe) unverändert.

Bitte beachten Sie auch die weiteren Praxishinweise unter www.bghm.de – Webcode: 3759.

Bei Fragen wenden Sie sich an folgende Rufnummer: 0800 9990080-2

Gefährdung		Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus
Maßnahmen	SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel	Hinweise für Betriebe
	<p>Beteiligte im Arbeitsschutz einbeziehen: Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsärztinnen und Betriebsärzte, betriebliche Interessenvertretungen, Arbeitsschutzausschuss, Sicherheitsbeauftragte, Epidemie- oder Krisenstäbe</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen trägt der Arbeitgeber entsprechend der Gefährdungsbeurteilung. Der Arbeitgeber muss sich von Fachkräften für Arbeitssicherheit und von Betriebsärztinnen und -ärzten beraten lassen, sowie sich mit den betrieblichen Interessenvertretungen abstimmen. • Die Infektionsschutzmaßnahmen werden im Arbeitsschutzausschuss oder Koordinations-/Krisenstab koordiniert. • Sicherheitsbeauftragte unterstützen bei der Durchführung der Maßnahmen und machen Beschäftigte auf festgelegte Schutz- und Hygienemaßnahmen aufmerksam. • Beschäftigte sind zur Mitwirkung und Umsetzung der Maßnahmen verpflichtet. • Beschäftigte im Homeoffice müssen integriert werden, es sind z. B. Regelungen in Bezug auf Arbeitszeiten und Erreichbarkeit zu treffen. • Psychische Belastungsfaktoren sind zu berücksichtigen.

Gefährdung		
Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus		
Maßnahmen	SARS-CoV-2-Arbeitschutzregel	Hinweise für Betriebe
	Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Personen einhalten .	<ul style="list-style-type: none"> • Achten Sie während der Arbeitsabläufe in allen betrieblichen Bereichen (z. B. Anmeldung, Verwaltung, Produktionshallen, Lagern und Außenbereichen) auf den Mindestabstand von 1,50 m, prüfen Sie ihn regelmäßig und entzerren Sie unter Umständen die Situation. • Führen Sie Einbahnstraßen an Ein- und Ausgängen auch für Personen ein. • Bei Tätigkeiten mit erhöhter Aerosolausschüttung (zum Beispiel Tätigkeiten mit starker körperlicher Arbeit) können größere Abstände nötig sein. • Stellen Sie sicher, dass Lauf- und Verkehrswege breit genug sind. • Führen Sie Bodenmarkierungen ein, um den Mindestabstand bei längeren Personenbegegnungen zu gewährleisten. • Begrenzen Sie die Personenzahl für die Benutzung von Aufzügen, um den notwendigen Mindestabstand einzuhalten.
	Abtrennungen	<ul style="list-style-type: none"> • Kann der Mindestabstand von 1,50 m nicht eingehalten werden, sollte eine räumliche Trennung erfolgen, zum Beispiel durch das Anbringen von stabilen Abtrennungen, die arbeitstäglich mit handelsüblichen Reinigern zu reinigen sind. • Abtrennungen sollten möglichst transparent sein, um Sichtkontakt und ausreichende Beleuchtungsverhältnisse zu ermöglichen. Durch die Abtrennung darf es nicht zu zusätzlichen Gefährdungen durch scharfe Ecken und Kanten kommen. • Der obere Rand der Abtrennung darf folgende Mindesthöhe über dem Fußboden nicht unterschreiten: <ul style="list-style-type: none"> – 1,50 m zwischen sitzenden Personen – 1,80 m zwischen sitzenden und gegenüberstehenden Personen – 2,00 m zwischen stehenden Personen • Der Abstand zu der Abtrennung soll zu beiden Seiten mit einem Sicherheitsaufschlag von 30 cm erweitert werden. Eine Öffnung außerhalb des Atembereichs ist zulässig, z. B. zur Geldrückgabe oder Warenaustausch.
	Mund-Nase-Bedeckung (MNB) und persönliche Schutzausrüstung (PSA)	<ul style="list-style-type: none"> • Kann weder der Mindestabstand von 1,50 m eingehalten noch eine räumliche Trennung angebracht werden, müssen vom Arbeitgeber Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB) in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt und von den Beschäftigten getragen werden. • Die Beschäftigten sind in die richtige Verwendung, die Tragedauer sowie die Pflege der Mund-Nasen-Bedeckung zu unterweisen. • Die Verwendung von Mund-Nasen-Bedeckungen, medizinischen Gesichtsmasken und filtrierenden Halbmasken führt zu höheren Belastungen. Es ist zu prüfen, inwieweit die Tragezeiten durch andere Tätigkeiten oder regelmäßige Pausen reduziert werden müssen.

Gefährdung Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus		
Maßnahmen	SARS-CoV-2-Arbeits-schutzregel	Hinweise für Betriebe
	Vermeiden Sie direkten Kontakt .	<ul style="list-style-type: none"> • Ein direkter Handkontakt zwischen Personen (Händeschütteln, Übergabe von Gegenständen) ist zu vermeiden.
	Die Beschäftigten sind in die all-gemeinen Hygienemaßnahmen zu unterweisen, insbesondere in das richtige Händewaschen einschließ-lich Hautpflege.	<ul style="list-style-type: none"> • Zur Reinigung der Hände sind hautschonende Flüssigseife und Einweghandtücher zur Verfügung zu stellen. Gründliches Händewaschen von mindestens 20-30 Sekunden ist erforderlich. • Hände-Desinfektionsmittel sind nur dann nötig, wenn es keine Waschgelegenheit gibt. • Händewaschregeln sind auszuhängen. • Der Hautschutzplan ist zu beachten. • Die Nies- und Hust-Etikette ist zu beachten. • Weitere Hinweise siehe Handlungshilfe „Allgemeine Hygienemaßnahmen“ http://https://www.bghm.de/fileadmin/user_upload/Coronavirus/Coronavirus-BGHM-Handlungshilfe-Hygienemaßnahmen.pdf
	Erstellen Sie einen Reinigungs- und Lüftungsplan .	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßiges Lüften reduziert die Zahl der in der Raumluft vorhandenen möglicherweise erregerehaltigen, feinsten Tröpfchen (Aerosole). • Verstärktes Lüften kann durch häufigeres Lüften, längere Lüftungszeiten oder eine Erhöhung des Luftvolumenstroms erfolgen. • Natürliche Lüftung: verstärkter Luftwechsel durch ausreichend häufiges Stoßlüften, z. B. in Fertigungs-/Produktionsbereichen täglich mindestens 4mal, in Büro- und Besprechungsräumen (z. B. Veranstaltungs- und Seminarräume) in einem Rhythmus von mindestens 20 Minuten. Die Lüftungsdauer sollte im Bereich von mindestens 3-10 Minuten liegen. Stoßlüftung möglichst über die gesamte Öffnungsfläche der Fenster; nur Fenster „ankippen“ genügt nicht. Besprechungsräume vor und nach jeder Nutzung lüften. • Raumlufttechnische Anlagen (RLT): fachkundig betreiben und regelmäßig durch eine Fachfirma warten und reinigen lassen. Im Betrieb mit Außenluftanteil ist dieser zu erhöhen. Vermeidung von Umluftbetrieb bei Anlagen ohne geeignete Filtration (z. B. HEPA Filter nach EN 1822) Geräte im Umluftbetrieb (z. B. Ventilatoren, mobile Klimaanlage) sind nur in Räumen mit Einzelbelegung zulässig. • Eine Überprüfung der Luftqualität kann freiwillig mittels CO2-Messung erfolgen; eine Konzentration unter 1000 ppm ist anzustreben. Weitere Hinweise siehe Handlungshilfe „Lüftungstechnik“ https://www.bghm.de/fileadmin/user_upload/Coronavirus/Coronavirus-BGHM-Handlungshilfe-Lueftungstechnik.pdf und Zusatzinformation „Lüftungsverhalten“ https://www.bghm.de/fileadmin/user_upload/Coronavirus/Coronavirus-BGHM-Zusatzinformationen-Lueftungsverhalten.pdf

Gefährdung Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus		
Maßnahmen	SARS-CoV-2-Arbeitschutzregel	Hinweise für Betriebe
	Beschränken Sie den Zutritt betriebsfremder Personen auf ein Minimum.	<ul style="list-style-type: none"> • Kontaktdaten betriebsfremder Personen sowie Zeitpunkt des Betretens/Verlassens der Arbeitsstätte/des Betriebsgeländes sind möglichst zu dokumentieren. • Unterweisen Sie das Personal der Fremdfirmen ebenso wie Besucher und Besucherinnen in die Hygienemaßnahmen im Betrieb. • Unbefugte dürfen den Betrieb nicht betreten.
	Achten Sie auf die Arbeitsplatzgestaltung und passen Sie die Arbeitsorganisation an.	<ul style="list-style-type: none"> • Verwaltung und Produktion trennen. • Kontaktreduzierung durch digitale Kommunikation ermöglichen. • Wenn möglich, Büroarbeiten im Homeoffice ausführen. • Wenn nicht im Homeoffice gearbeitet werden kann, freie Raumkapazitäten so nutzen, dass die Mehrfachbelegung von Büroräumen reduziert wird. • Bildung von festen Arbeitsgruppen
	Werkzeuge und Arbeitsmittel nach Möglichkeit personenbezogen verwenden.	<ul style="list-style-type: none"> • Durch eine entsprechende Arbeitsorganisation ist zu gewährleisten, dass das Arbeitswerkzeug nur von einer Person verwendet wird. • Ist das nicht möglich, Arbeitswerkzeuge, Oberflächen und Bedienfelder von Arbeitsmitteln (z. B. Tischplatten, IT-Geräte, Telefonhörer, Lenkräder, Schalthebel) regelmäßig mit handelsüblichen Reinigern oder Einmaltüchern reinigen. Keine Mehrfachverwendung von Tüchern/Lappen. • Bei übergreifender Nutzung von Arbeitsmitteln (z. B. Gerüste) Hände regelmäßig waschen. • Vorsorgliche Flächendesinfektion ist nicht erforderlich.
	Passen Sie Verkehrswege an.	<ul style="list-style-type: none"> • Verkehrswege dem Mindestabstand anpassen, Einbahnstraßenregelung in Gebäuden und auf dem Betriebsgelände umsetzen, die Personenzahl in Aufzügen beschränken.
	Entzerren Sie die Belegungsdichte von Arbeitsbereichen und gemeinsam genutzten Einrichtungen.	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinsames Arbeiten von mehreren Personen auf engem Raum vermeiden. • Arbeits- und Pausenzeiten versetzt staffeln. • Hand-in-Hand Arbeiten auf ein Minimum begrenzen. • Vermeiden, dass es bei Beginn und Ende der Arbeitszeit zu einem engen Zusammentreffen mehrerer Beschäftigter kommt (z. B. bei der Zeiterfassung in Umkleide-, Waschräumen und Duschen).

Gefährdung Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus		
Maßnahmen	SARS-CoV-2-Arbeitschutzregel	Hinweise für Betriebe
	Beachten Sie die Einschränkungen für Dienstreisen und Fahrgemeinschaften.	<ul style="list-style-type: none"> • Dienstreisen sollten auf ein absolutes Minimum reduziert werden. Fahrgemeinschaften im Firmenfahrzeug vermeiden, Einzelfahrten bevorzugen. • Falls gemeinsame Nutzung von Fahrzeugen zwingend erforderlich ist, Einhalten des Mindestabstands, sonst Abtrennung installieren oder mindestens Mund-Nase-Bedeckung (MNB) verwenden, Umluftbetrieb ausschalten. • Firmenfahrzeuge mit Händedesinfektionsmitteln, Papiertüchern und Müllbeutel ausstatten. • Innenräume der Firmenfahrzeuge regelmäßig bei Personenwechsel reinigen.
	Organisieren Sie die Aufbewahrung und Reinigung von Arbeitskleidung und PSA .	<ul style="list-style-type: none"> • Wenn aufgrund von Arbeitsschutzmaßnahmen eine persönliche Schutzausrüstung (PSA) erforderlich ist (z. B. Handschuhe, Schutzbrille, Gehörschutz, Arbeitsschuhe, Atemschutz) muss sie für jede Person einzeln bzw. personenbezogen bereitgestellt werden. • Die Reinigung und die hygienegerechte Aufbewahrung sind sicherzustellen. • Die Arbeitskleidung und PSA sind getrennt von der Alltagsbekleidung aufzubewahren. • Es ist sicherzustellen, dass Arbeitskleidung regelmäßig gereinigt wird.
	Abstands- und Hygienevorschriften gelten ebenso für Kantinen und Pausenräume, Teeküchen, Bereitschaftsräume und -bereiche .	<ul style="list-style-type: none"> • Der Abstand von mindestens 1,50 m zwischen zwei Personen ist einzuhalten, z. B. durch Aufbringung von Bodenmarkierungen bei der Essensausgabe, an der Kasse, Auslassen von Stühlen im Essbereich. • Zeitlich gestaffelte Pausen durchführen, dadurch Warteschlangen vermeiden. • Bereitstellung von Handhygiene vor Eintritt in und Nutzung von Kantinen und Pausenräumen. • Flaschen, Tassen, Gläser, Geschirr oder andere Utensilien nicht teilen. • Geschirr nach dem Gebrauch mit Wasser und Spülmittel spülen, beim Einsatz von Geschirrspülmaschinen Programm $\geq 60^{\circ}\text{C}$ wählen. • Aufenthaltsräume täglich reinigen, Tische und Stühle nach Benutzung mit handelsüblichen Reinigern nass abwischen.
	Achten Sie besonders auf die Hygiene in Sanitärräumen .	<ul style="list-style-type: none"> • In Umkleide- und Waschräumen ist z. B. durch Abstandsmarkierungen, Begrenzung der Personenzahl oder zeitlich versetzte Nutzung die Möglichkeit zu schaffen, die Abstandsregel einzuhalten. • Sanitärräume und sanitäre Anlagen sind arbeitstäglich mindestens einmal zu reinigen und regelmäßig zu lüften.

Gefährdung		
Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus		
Maßnahmen	SARS-CoV-2-Arbeitschutzregel	Hinweise für Betriebe
	Erläutern Sie die eingeleiteten Infektionsschutzmaßnahmen und unterweisen Sie alle Beschäftigten im Betrieb.	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzmaßnahmen zum Infektionsschutz sind zu erklären und Hinweise verständlich (z. B. durch Hinweisschilder, Aushänge, Bodenmarkierungen) zu kommunizieren. Auf die Einhaltung der persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln (Abstand, Handhygiene, Hust- und Niesetikette, Mund-Nasen-Bedeckung) ist hinzuweisen.
	Erstellen Sie einen betrieblichen Pandemieplan .	<ul style="list-style-type: none"> • Es muss ein betrieblicher Pandemieplan vorhanden sein, in dem u. a. Maßnahmen festgelegt werden, um Verdachtsfälle abzuklären und bei bestätigter Infektion Kontaktpersonen zu ermitteln und zu informieren.
	Treffen Sie betriebliche Regelungen zur raschen Aufklärung von Verdachtsfällen auf eine COVID 19-Erkrankung	<ul style="list-style-type: none"> • Fieber, Husten und Atemnot können Anzeichen für eine Infektion mit dem Coronavirus sein. Den Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin in diesem Fall umgehend nach Hause schicken. • Halten Sie Mund-Nase-Bedeckungen für erkrankte Personen bereit. • Weisen Sie Betroffene an, ärztlichen Kontakt aufzunehmen.
	Arbeitsmedizinische Vorsorge ist den Beschäftigten zu ermöglichen, beziehungsweise anzubieten.	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsmedizinische Vorsorge anbieten, das kann auch telefonisch erfolgen. Beschäftigte können sich individuell betriebsärztlich beraten lassen (Wunschvorsorge), auch in Bezug auf besondere Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung. • Psychische Belastung sollte ebenfalls thematisiert werden.
	Berücksichtigen Sie bei der Einsatzplanung die Beschäftigten mit Risikoprofil .	<ul style="list-style-type: none"> • Sofern besonders schützenswerte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bekannt sind, Einsatzplanung für Risikogruppen berücksichtigen. • Nähere Hinweise finden Sie in der arbeitsmedizinischen Empfehlung (AME) „Umgang mit besonders schutzbedürftigen Beschäftigten“. • Schutzbedürftige Beschäftigte (Jugendliche, Schwangere und stillende Mütter sowie körperlich und geistig behinderte Personen) sind besonders zu berücksichtigen.